



ÖVP Ried in der Riedmark
zH Herrn Martin Peterseil
Blindendorf 3
4312 Ried in der Riedmark

Bearbeiter/-in: Michaela Reisinger
Tel: (+43 7262) 551-67452
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 09.07.2024

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF. werden anlässlich der Abhaltung des Festes „Halbe-Achtel Kost“ im Gebiet der Marktgemeinde Ried in der Riedmark folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 08.07.2024, BHPEVerk-2024-223981/2-RMI wird gemäß § 44 StVO 1960 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Samstag, 07. September 2024, 09:00 Uhr bis Sonntag, 08. September 2024, 04:00 Uhr

- 1) **„Fahrverbot in beiden Richtungen“** auf der L1410 Lungitzer Straße zwischen Strkm. 1,400 und Strkm. 1,6+100m. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 2) **„Fahrverbot in beiden Richtungen“** von Klostergasse 1 bis 4. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 3) **„Fahrverbot in beiden Richtungen“** auf der Grünauer Straße ab der Kreuzung mit der Zeinersdorfer Straße bis zur Einmündung in die L 1410 Lungitzer Straße. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 4) **„Fahrverbot in beiden Richtungen“** auf der Diakoniestraße ab der Kreuzung mit der L1410 Lungitzer Straße bei Strkm. 1,4 + 147m bis zur Kreuzung mit der Augustinerstraße. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
„Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1410 Lungitzer Straße zwischen der Kreuzung mit der Augustinerstraße und der Kreuzung mit der Diakoniestraße StrKm 1,6 97m. Ausgenommen werden Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

- 5) „**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ auf der Grünauer Straße zwischen der Kreuzung mit der Schmiedestraße und der Kreuzung mit der L1410 Lungitzer Straße. Ausgenommen werden Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der in § 2 angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

**Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Stempelgebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT502032004100001009, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen.
Zahlungsreferenz: BHPE/824110001315/24**

Für den Bezirkshauptmann:

Michaela Reisinger

Ergeht an:

1. ÖVP Ried/ Riedmark, zH Herrn Martin Peterseil, Blindendorf 3, 4312 Ried/Riedmark, martin-peterseil1@gmail.com, mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Perg und der Marktgemeinde Ried in der Riedmark ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Die Umleitung ist ausreichend und entsprechend zu beschildern. Sollten von der Sperre allfällige Kraftfahrlinien betroffen sein, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.
2. Marktgemeindeamt Ried/Riedmark
3. Straßenmeisterei Perg
4. Polizeiinspektion Mauthausen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteiverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.

